

www.fuith.eu

WASSER-TARIFORDNUNG

DER

WASSERGENOSSENSCHAFT
OBERMIEMING - UNTERMIEMING - FIECHT

VOM 16.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- I. PRÄAMBEL
- II. LEISTUNGEN UND GEBÜHREN
- III. ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT
- IV. BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSS UND ERWEITERUNGSGEBÜHR
- V. BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DES WASSERZINSES
- VI. GEBÜHR FÜR WASSERZÄHLER
- VII. FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN
- VIII. ZAHLUNGSVERZUG
- IX. GEBÜHRENSCHULDNER
- X. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE
- XI. TARIFÄNDERUNG
- XII. BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT
- XIII. INKRAFTTRETEN

I.

PRÄAMBEL

Die Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Obermieming - Untermieming – Fiecht (folgend „**Wassergenossenschaft**“ genannt) hat in ihrer Sitzung am 16.11.2018 diese Wasser-Tarifordnung beschlossen.

Diese Wasser-Tarifordnung regelt die Tarifberechnung für die Mitglieder sowie auch für Nichtmitglieder (folgend „**Kunden**“, und gemeinsam auch „**Abnehmer**“ genannt) der Wassergenossenschaft gleichermaßen. Die von der Wassergenossenschaft abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen (Wasserbezugsverträge) haben dieser Wasser-Tarifordnung zu entsprechen.

II.

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN

Die Wassergenossenschaft erhebt für folgende Leistungen folgende Gebühren:

- a) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Genossenschaftswasserleitung eine Anschlussgebühr;
- b) für den laufenden Wasserbezug ein laufendes Entgelt (folgend „**Wasserzins**“);
- c) für die Benützung von Wasserzählern ein Zählergebühr und
- d) für die allfällige Erweiterung bestehender Anlagen eine Erweiterungsgebühr.

III.

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPF LICHT

3.1. Die Anschlussgebühr wird mit dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Anschluss fällig.

3.2. Der Wasserzins sowie die Zählergebühr werden mit dem Zeitpunkt des erstmalig faktischen Wasserbezuges fällig.

3.3. Die Erweiterungsgebühr ist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Erweiterungen der bestehenden Genossenschaftswasserleitungen bzw. Genossenschaftswasseranlagen fällig.

3.4. Der Abnehmer hat weder beim Ansuchen um Anschluss noch im Laufe der Belieferung einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die jeweilige Wasserqualität hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

VI.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSS – UND ERWEITERUNGSGEBÜHR

4.1. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr bildet der umbaute bewohnbare Raum aller Gebäude, die auf einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück errichtet sind. Das Ausmaß des umbauten Raumes ist aufgrund von Mitteilung der Gemeinde oder eines dazu eingeholten bautechnischen Gutachtens, auf Kosten des Anschlusswerbers, festzustellen.

4.2. Der Anschlusswerber hat den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei Teilen des umbauten Raumes um nicht bewohnbare Räume handelt, wenn eine Minderung der Bemessungsgrundlage dadurch begehrt wird, wobei im Zweifel die Wohnbarkeit eines Raumes anzunehmen ist.

4.3. Die allgemeine Anschlussgebühr beträgt je m³ umbautem Raum € 1,98 zzgl. 10 % Ust.

4.4. Für gewerbliche Betriebe und den Anschluss von Schwimmbecken, welcher eine gesonderte Zustimmung der Wassergenossenschaft bedürfen, können gesonderte Tarife festgelegt werden. Für Sonderbauwerke sowie für allfällige in der Gebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle ist eine auf den voraussichtlichen Bedarf Bedacht nehmende privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

4.5. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird von der Wassergenossenschaft nach tatsächlichem Bedarf festgesetzt.

V.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DES WASSERZINSES

5.1. Bemessungsgrundlage für den Wasserzins stellt der durch einen Wasserzähler gemessene Wasserbezug pro Bemessungszeitraum (ein Kalenderjahr) dar, wobei bei Nichterreichen der Mindestabnahmemenge von 70 m³ pro Abnehmer pro Jahr, eine Mindestgebühr in Form einer Bereitstellungsgebühr von (netto) € 42,50,-- pro Bemessungszeitraum fällig wird.

5.2. Im Falle, dass kein Wasserzähler eingebaut ist oder für den Fall des Ausfalles eines Wasserzählers, sind als Bemessungsgrundlage für den Wasserzins Pauschalverbrauchsmengen heranzuziehen, welche die Wassergenossenschaft für den Einzelfall in Bedachtnahme des zu erwartenden Verbrauches frei veranschlagen kann.

5.3. Für Bauwasser wird nach erfolgtem provisorischem Anschluss eine pauschalierte Verbrauchsgebühr pro Auslauf und Jahr von EUR 63,80,-- berechnet. Jegliche außerordentliche Entnahme von Wasser aus öffentlichen Anlagen (Hydranten, Brunnen, etc.) bedarf der jeweiligen gesonderten Zustimmung der Wassergenossenschaft.

VI.

GEBÜHR FÜR WASSERZÄHLER

6.1. Die Mietgebühr für die Wasserzähler beträgt pro Jahr netto wie folgt:

Standartzähler 3 m ³	€ 14,00
Standartzähler 10 m ³	€ 25,00
Standartzähler 20 m ³	€ 123,00
Funkzähler 2,5 m ³	€ 18,00
Funkzähler 10 m ³	€ 123,00
Funkzähler > 10 m ³	Individuell festgelegte Gebühr

6.2. Sonstige im Zusammenhang mit dem Wasserzähler entstehende Kosten wie z.B. für Einbau, Austausch, Reparatur, etc. und dem damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsaufwand hat der Abnehmer in vollem Umfang entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

6.3. Die Zählergebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Wasserentnahme nicht stattgefunden hat bzw. wenn ein Zähler vorübergehend zur Reparatur oder amtlichen Nacheichung entfernt worden ist.

VII.

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

7.1. Die auf Grundlage dieser Gebührenordnung vorgeschriebenen Gebühren sind bis spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Erhalt der entsprechenden Vorschreibung zu bezahlen, außer die jeweilige Vorschreibung stellt im Einzelfall ein anderes Zahlungsziel auf.

7.2. Grundsätzlich werden die Gebühren jährlich vorgeschrieben, wobei es der Wassergenossenschaft vorbehalten ist, im Einzelfall mehrmals jährlich abzurechnen. In allen vorgeschriebenen Tarifen ist die gesetzliche

Umsatzsteuer noch nicht enthalten, diese ist den tarifmäßigen Gebühren jeweils hinzuzurechnen.

VIII. **ZAHLUNGSVERZUG**

8.1. Der Wassergenossenschaft steht das Recht zu, nach erfolgloser eingeschriebener Mahnung und Nachfristsetzung aufgrund der nicht fristgerechten bzw. Nicht- oder nur teilweise Bezahlung der jeweiligen Gebühren durch den Abnehmer, die Absperrung der Wasserversorgungsanlage anzudrohen und durchzuführen (vgl. Punkt **IX.** der Wasserleitungsordnung).

8.2. Betreffend der von der Wassergenossenschaft einzufordernden Verzugszinsen im Falle eines Zahlungsverzugs wird auf den § 1333 ABGB verwiesen.

IX. **GEBÜHRENSCHULDNER**

9.1. Der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft jedes angeschlossenen Grundstückes ist zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand für die richtige Entrichtung der Gebühren. Im Falle des Eigentumsübergangs haftet der neue Eigentümer zu ungeteilten Hand mit dem alten Eigentümer für die ausstehenden Gebühren.

X. **LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**

10.1. Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Grundstücke an die Genossenschaftswasserleitung angeschlossen sind wird pro 100 m² landwirtschaftlichem Nutzfläche ein jährliches Freiwasser von 0,5 m³ gewährt.

XI. **TARIFÄNDERUNG**

11.1. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, die in dieser Tarifordnung festgesetzten Tarife und Freiwässer sowie sonstige Bestimmungen jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund von Veränderung wirtschaftlicher, technischer, etc. Gegebenheiten zu ändern. Die jeweils aktualisierten Tarife werden auf der Homepage der Wassergenossenschaft www.wassermieming.at verlautbart.

XII. **BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT**

12.1. Bei Vorliegen von Streitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern der Wassergenossenschaft oder zwischen einem Mitglied und der Wassergenossenschaft über inhaltliche Bestimmungen dieser Tarifordnung, ist gemäß § 13 der Satzung der Wassergenossenschaft der Schlichtungsausschuss zur Streitschlichtung entsprechend anzurufen. Kommt keine Einigung zustande, kann in der Folge die zuständige Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

12.2. Bei Vorliegen von Streitigkeiten zwischen der Wassergenossenschaft und Nicht-Mitgliedern über privatrechtliche Vereinbarungen mit inhaltlichen Bezug auf die Tarifordnung ist das jeweils örtlich und sachlich zuständige Zivilgericht anzurufen.

XIII. **INKRAFTTRETEN**

13.1. Diese Wasser-Tarifordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Wassergenossenschaft über die Erlassung der Wasser-Tarifordnung in Kraft, wobei früher bestehende Regelungen, welche dieser Wasser-Tarifordnung inhaltlich entgegenstehen durch die hier getroffenen Regelungen ersetzt werden.

www.fuith.eu

Für die Mitgliederversammlung


Obmann Alois Larcher

